



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen	Vorlage-Nr: VO/2015/534 Status: öffentlich Datum: 08.04.2015 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Klaus Behrens	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Beteiligungsverwaltung</b> <b>Kiel Region GmbH</b> <b>Übernahme eines Geschäftsanteils</b> <b>Änderung des Gesellschaftsvertrages</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Übernahme des Geschäftsanteils der Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH an der Kiel Region GmbH (KiWi GmbH) durch die Landeshauptstadt (LH) Kiel sowie den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.

#### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

#### 2. Sachverhalt:

##### **Übernahme des Geschäftsanteils der KiWi GmbH an der Kiel Region GmbH durch die LH Kiel**

Aktuelle Gesellschafter der Kiel Region GmbH sind der Kreis Plön mit 26,8%, die Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs- GmbH und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH mit jeweils 36,6%.

Es ist vorgesehen, dass statt der Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH zukünftig die Landeshauptstadt Kiel direkt an der Gesellschaft beteiligt ist.

Der von der Landeshauptstadt Kiel geplante Gesellschaftertausch bleibt ohne Auswirkungen auf die Gesellschafterstruktur. Finanzielle Auswirkungen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde/die WFG sind mit der Maßnahme nicht verbunden, da sich die jährliche Verlustübernahme an den jeweiligen Geschäftsanteilen orientiert.

## **Änderungen des Gesellschaftsvertrages**

### **§ 7 Aufsichtsrat:**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus acht Mitgliedern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde und die KiWi GmbH/Landeshauptstadt Kiel entsenden – entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile - jeweils drei Mitglieder, der Kreis Plön – entsprechend seines Gesellschaftsanteils – zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat. Laut Beschluss des Aufsichtsrates wurde den Verwaltungsspitzen der beteiligten Gebietskörperschaften ein Gastrecht eingeräumt, sofern sie nicht bereits als Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt sind. Da sowohl die KiWi GmbH/Landeshauptstadt Kiel als auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde jeweils drei Mitglieder der Selbstverwaltung für den Aufsichtsrat nominiert haben, können die beiden Gebietskörperschaften mit jeweils vier Personen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Der Kreis Plön hat neben einem Mitglied der Selbstverwaltung die Landrätin als ordentliches Mitglied für den Aufsichtsrat benannt mit der Folge, dass der Kreis Plön mit zwei Personen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnimmt.

Die Regelung zum Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag soll nunmehr dahingehend geändert werden, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde und die LH Kiel jeweils drei Personen der Selbstverwaltung und der Kreis Plön zwei Personen der Selbstverwaltung in den Aufsichtsrat entsenden. Die Verwaltungsspitzen sollen geborene Mitglieder des Aufsichtsrates sein, mit der Möglichkeit, ihren Sitz an eine/n Vertreter/in weiterzugeben. Damit würde sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von acht um drei auf elf Mitglieder erhöhen.

### **§ 10 Beirat:**

Im Rahmen des Förderprogrammes „Zukunftsprogramm Wirtschaft des Landes Schleswig-Holstein“ (2007-2013) war die Kiel Region GmbH als Geschäftsstelle u. a. für die Beratung von Projektträgern etc. zuständig. Bestandteil der Förderarchitektur des Zukunftsprogramms Wirtschaft in der abgelaufenen Förderperiode war auch der bei der Kiel Region GmbH angesiedelte „Regionalbeirat“, dessen Einrichtung und Zusammensetzung in § 10 des Gesellschaftsvertrages geregelt ist. Da die Kiel Region GmbH in der aktuellen Förderperiode keine Aufgaben als Geschäftsstelle wahrnimmt und die Entscheidungs- und Beteiligungsstrukturen mit Beginn der aktuellen Förderperiode (2014-2010) beim Land zentralisiert wurden, kann die Regelung zum Beirat entfallen.

In der dieser Vorlage beigefügten Synopse sind neben den oben genannten weitere redaktionelle Änderungen zusammengefasst dargestellt.

Für den Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde/WFG haben die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, bis auf die Erhöhung der dem Kreis/der WFG zustehenden Aufsichtsratsmandate von 3 auf 4, keine Auswirkungen.

### **Anlage/n:**

2015\_05\_22\_Synopse\_GV\_KielRegion GmbH.pdf

Gesellschaftsvertrag Kiel Region GmbH Neu	Gesellschaftsvertrag Kiel Region GmbH alt
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Abschluss des Gesellschaftsvertrages bis zum 31.12.2008. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>(2) lit a) Landeshauptstadt Kiel € 18.333 (36,6%)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>(2) lit a) KiWi, Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH € 18.333 (36,6%)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <p>(1) c) Erneute Bestellung ist möglich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <p>(1) c) In dem Rumpfgeschäftsjahr 2008 wird ein/eine Geschäftsführer/in für den Zeitraum bis zum 31.12.2008 bestellt. Erneute Bestellung ist möglich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Es wird ein Aufsichtsrat von 11 Personen bestellt</p> <p>(2) Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Als ständige Mitglieder gehören Kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an:</p> <p style="margin-left: 40px;">- der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in</p> <p style="margin-left: 40px;">- der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in</p> <p style="margin-left: 40px;">- der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entsandte Mitglieder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Es wird ein Aufsichtsrat von 8 Personen bestellt.</p> <p>(2) Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) drei Vertreter der Landeshauptstadt Kiel,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) drei Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) zwei Vertreter des Kreises Plön,</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates zu a), b) und c) werden von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel und vom jeweiligen Kreistag berufen.</p>

<p>c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandte Mitglieder d) zwei vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Mitglieder</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates zu 2 b), c) und d) werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das letzte Geschäftsjahr vor Ende der jeweils laufenden Legislaturperiode der entsendenden kommunalen Gebietskörperschaften entscheidet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/dessen Stellvertreterin nimmt von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern das dienstälteste den Vorsitz von Aufsichtsratssitzungen wahr.</p>	<p>(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gesellschafter berufen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/dessen Stellvertreterin nimmt von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern das dienstälteste den Vorsitz von Aufsichtsratssitzungen wahr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Beirat</b></p> <p>Der § 10 wird gestrichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Beirat</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 wird § 10</b></p> <p>(4) Satz 2: § 11 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 11 des Vertrages.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte</b></p> <p>(4) Satz 2: § 12 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 12 des Vertrages.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 wird § 11</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Auseinandersetzungsguthaben</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 wird § 12</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Jahresabschluss</b></p>

<b>§ 14 wird § 13</b>	<b>§ 14 Gewinne und Nachschusspflicht</b>
<b>§ 15 wird § 14</b>	<b>§ 15 Kündigung</b>
<b>§ 16 wird § 15</b>	<b>§ 16 Auflösung der Gesellschaft</b>
<b>§ 17 wird § 16</b>	<b>§ 17 Veröffentlichungen</b>
<b>§ 18 wird § 17</b>	<b>§ 18 Schlussbestimmungen</b>